



REPUBLIK ÖSTERREICH
Landesgericht für ZRS Wien

Im Namen der Republik

Das Landesgericht für ZRS Wien als Berufungsgericht erkennt durch Mag. XXXX als Vorsitzenden sowie Mag. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] als weitere Richter in der Rechtssache des Klägers **MMMag. [REDACTED]**, Dr. [REDACTED] xxx/x, x Wien, vertreten durch Mag. [REDACTED], Rechtsanwalt in Wien, wider die Beklagte [REDACTED], x/x, x Wien, vertreten durch Dr. [REDACTED], Rechtsanwalt in Wien, wegen Unterlassung (EUR 8.720,--) und Zahlung EUR 960,-- s.A., infolge Berufung der Beklagten (Berufungsinteresse EUR 8.720,--) gegen das Urteil des Bezirksgerichts Meidling vom 28.4.2017, x/x, gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nicht-öffentlicher Sitzung zu Recht:

Der Berufung wird **teilweise** Folge gegeben und das angefochtene Urteil, welches hinsichtlich der Abweisung des Leistungsbegehrens als unangefochten unberührt bleibt, in seinem klagsstattgebenden Teil (Punkte 2. und 3. des Spruchs) dahin abgeändert, dass es insgesamt zu lauten hat:

„**1.** Das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, dem Kläger EUR 960,-- samt 4 % Zinsen seit 1.9.2015 zu bezahlen, wird **abgewiesen**.“

2. Das Klagebegehren, die Beklagte sei schuldig, fortan gegenüber Dritten die Behauptung zu unterlassen, dass der Kläger den Islam, dessen Lehre oder dessen Symbole herabwürdige, wird **abgewiesen**.

3. Die Beklagte ist **schuldig**, gegenüber der Wiener XXXXXXXXXn GmbH die Aussage, der Kläger hätte beim Thema Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden, mehrfach auf die Beklagte gezeigt und von der „lächerlichen Kippa“ gesprochen, als unwahr **zu widerrufen**.

Hingegen wird das Klagebegehren, die Beklagte sei weiter schuldig, gegenüber der [REDACTED] GmbH nachfolgende weitere Aussagen, die der Kläger getätigt haben soll, als unwahr in der Form, als diese aus ihrem Gesamtzusammenhang gerissen wurden, zu widerrufen, **abgewiesen**:

- „Wie krank muss ein menschliches Gehirn sein, um göttliche Vorstellungen zu haben?“
- der Kläger hätte der Beklagten gegenüber explizit in Abrede gestellt, selbstbestimmt zu sein.
- Der Kläger hätte in einem Vieraugengespräch zur Beklagten gesagt, dass er speziell mit Muslimen in seinen Kursen immer wieder negative Erfahrungen, vor allem in Bezug auf Religionskritik, gemacht hätte.
- Der Kläger hätte der Beklagten gegenüber mehrfach gesagt, dass sie nicht „mit ihrer lieblichen Art“ daherkommen solle, dass sie selbst ein Problem für den Kurs wäre und ja gehen könne/solle.

4. Die Beklagte ist **schuldig**, gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich die Aussage, der Kläger hätte gesagt, dass Ärzte im AKH keine Beschneidungen durchführen würden, es dafür eine Berufsgruppe der „Beschneider“ gebe und dass die Religion einen Eingriff in

die Sexualität darstelle, als unwahr **zu widerrufen**.

Hingegen wird das Klagebegehren, die Beklagte sei weiter schuldig, gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich nachfolgende Aussagen, die der Kläger getätigt haben soll, als unwahr in der Form, als diese aus ihrem Gesamtzusammenhang gerissen wurden, zu widerrufen, **abgewiesen**:

- „Für mich ist der Islam eine unterdrückende Religion.“

- „Wie krank muss ein menschliches Gehirn sein, göttliche Vorstellungen zu haben?“

- „Die Aqsa-Moschee darf von keinen Nicht-Muslimen betreten werden, weil die Muslime die Ansicht haben, dass Nicht-Muslime unrein sind.“

- „Der Antisemitismus ist in allen arabischen muslimischen Ländern schon immer vorhanden.“

- „Der Palästina-Israel Konflikt war schon immer ein Religionsstreit. Welche Religion ist die bessere?“

- „Was sagen Sie zu einem Mann namens Mohamed. Er ist in der arabischen Halbinsel aufgewachsen, dort sind auch einige Christen gewesen. Von dort hat er einiges aufgefangen, angeblich Offenbarungen bekommen und hat dabei eine verkrampte Haltung gehabt.“

- „Vor Erdogan gab es ein Kopftuchverbot an den öffentlichen Schulen. Ab Erdogan ist die Türkei kein laizistischer Staat mehr, denn er hat die Theologie in der Regierung miteinfließen lassen.“

- Die Beklagte hätte sich im Unterricht als selbstbestimmte Person beschrieben. Der Kläger hatte diese Aussagen nicht ernst genommen und daraufhin gesagt, dass er ihr das nicht glauben würde.

- „Gerade im muslimischen Kontext, wenn man mit Muslimen arbeitet, ist das immer eine schwierige Angelegen-

heit. Das ist für mich keine neue Erfahrung, sondern uralt. Deswegen habe ich mir angewöhnt, die Dinge dort hinzustellen, wo sie hingehören.“

- „Sie tun immer so, als würden Sie so wissend und belesen sein, wie so eine große Vortragende. Dieses Phänomen kenne ich auch von vielen Muslimen und Musliminnen.“

- „Solche Leute wie Sie stellen ein Problem für den Kurs dar.“

5. Der Kläger ist schuldig, der Beklagten die mit EUR 1.734,09 bestimmten Prozesskosten binnen 14 Tagen zu ersetzen.“

Der Kläger ist schuldig, der Beklagten die mit EUR 1.916,39 bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Der Wert des Entscheidungsgegenstands übersteigt insgesamt EUR 5.000,--, nicht aber EUR 30.000,--.

Die Revision ist nicht zulässig (§ 502 Abs. 1 ZPO).

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Mit der am 28.10.2015 eingebrachten Klage begehrte der **Kläger**, die Beklagte zur Zahlung von EUR 960,-- s.A. sowie (insgesamt bewertet mit EUR 8.720,--) zur Unterlassung der Behauptung gegenüber Dritten, der Kläger würdige den Islam, dessen Lehre oder dessen Symbole herab, sowie zum Widerruf diverser näher angeführter Aussagen wie im Spruch ersichtlich gegenüber der [REDACTED] GmbH einerseits und gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Österreich andererseits zu verpflichten. Dazu brachte er vor, die Beklagte habe gegenüber der Leitung der [REDACTED] Wien GmbH ehrenrührige, kredit- und erwerbschädigende Vorwürfe gegen ihn erhoben, welche jedoch nicht der Wahrheit entsprechen würden. Insbesondere

sei er von der Beklagten bezichtigt worden, den Islam und dessen Lehren sowie Symbole herabzuwürdigen. Aufgrund dieser unwahren Behauptungen sei ihm die Fortführung des von ihm gehaltenen Kurses seitens der Leitung der [REDACTED] unverzüglich untersagt worden und ihm das vereinbarte restliche Entgelt in Höhe von EUR 960,-- nicht mehr ausbezahlt worden. Auch für den Herbst 2015 habe der Kläger keine Lehraufträge mehr erhalten. Nachdem der Kläger die Beklagte zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufgefordert habe, habe diese eine Anzeige bei der Gleichbehandlungsanwaltschaft eingebracht und darin ihre erhobenen Vorwürfe wiederholt und sogar erweitert. Sie habe die Unwahrheit ihrer Aussagen gekannt. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien habe den Kläger mit Schreiben vom 23.9.2015 zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Hinblick auf eine mögliche Verletzung des Gleichbehandlungsgesetzes aufgefordert. Der Kläger habe die klagsgegenständlichen Aussagen nie getätigt bzw. seien seine Aussagen von der Beklagten bewusst aus dem Zusammenhang gerissen worden.

Die **Beklagte** bestritt und brachte vor, der Kläger habe die ihm von ihr vorgeworfenen Äußerungen ihr gegenüber tatsächlich gemacht, diese seien diskriminierend im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes. Sie sei Teilnehmerin eines vom Kläger geleiteten Kurses gewesen und habe sich durch seine Aussagen nicht nur in ihren religiösen Gefühlen, sondern auch in ihrer Würde verletzt gefühlt. Aufgrund des dadurch hervorgerufenen feindseeligen Umfeldes sei sie dem Unterricht dann ferngeblieben. Sie habe durch die Kontaktaufnahme sowohl mit der [REDACTED] Wien als auch mit der Gleichbehandlungsanwaltschaft versucht, Abhilfe zu schaffen. Die Ausführungen des Klägers hätten den Tatbestand der Belästigung gemäß § 21 GlBG erfüllt, weshalb

sie ihre Ansprüche gemäß § 26 Abs. 11 iVm § 21 GIBG gerichtlich geltend mache. Ihr Vorgehen sei gerechtfertigt gewesen, weshalb dem Klagebegehren keine Berechtigung zukomme. Der Kläger habe die in der Klage angeführten Aussagen an den Kurstagen am 11. und 12.7.2015 getätigt. Nach dem Unterricht am 12.7.2015 habe die Beklagte den Kläger um ein persönliches Gespräch ersucht, in welchem er neuerlich ähnliche (näher angeführte) Äußerungen getätigt habe, die die Beklagte als unangebracht und unerwünscht betrachtet habe. Die Wortwahl sei ihr gegenüber beleidigend gewesen. Der Kläger habe vor dem Podium den Islam herabgewürdigt und auch die Selbstbestimmtheit der Beklagten verneint, ihre Kopfbedeckung ins Lächerliche gezogen und im Vieraugengespräch sie weiter beleidigt und herabgewürdigt. Die Gleichbehandlungsanwaltschaft sei keine Behörde sondern zur Beratung und Unterstützung von Personen eingerichtet, die sich diskriminiert fühlten. Deren Inanspruchnahme könne der Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden.

Mit dem angefochtenen Urteil wies das **Erstgericht** das Zahlungsbegehren ab, gab jedoch dem Unterlassungs- und Widerrufsbegehren zur Gänze statt und verpflichtete die Beklagte weiters zum anteiligen Ersatz der Prozesskosten. Es stellte den auf den Seiten 4 bis 8 der Urteilsausfertigung wiedergegebenen Sachverhalt fest und erachtete rechtlich (zusammengefasst), die Beklagte habe durch ihre Äußerungen gegenüber dem Leiter der [REDACTED], Dr. [REDACTED], den wirtschaftlichen Ruf des Klägers, also seinen Kredit, Erwerb oder Fortkommen, nicht nur gefährdet, sondern diesem auch geschadet, auch wenn ihr Verhalten nicht der unmittelbare Auslöser für seine Entlassung gewesen sei. Es ändere daran nichts, dass sie dies nicht gewollt oder nicht gewusst habe, es genüge

nämlich Fahrlässigkeit zur Haftung nach § 1330 Abs. 2 ABGB. Die beanstandeten Äußerungen seien niemals isoliert, sondern immer nur in ihrem Gesamtzusammenhang zu werten. Durch ihre Äußerungen habe sie den Kläger gegenüber dem Leiter der [REDACTED] und der Gleichbehandlungsanwaltschaft geschadet, indem sie seine Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen habe. Vor allem durch die Mitteilung an den Leiter der [REDACTED] habe sie die wirtschaftlich bedeutsamen Beziehungen des Klägers gefährdet, der nun nicht mehr an der [REDACTED] unterrichten dürfe. Auch sei es nicht ausgeschlossen, dass sich dies in diesen Kreisen herumspreche und er in seinem Fach keine oder nur sehr schwierig eine Anstellung finde. Da sie manche Aussagen des Klägers nur gedeutet habe bzw. aufgrund des Verhaltens beispielsweise ihrer Sitznachbarn mit ihrem Kopfschütteln nur interpretiert habe und dies dennoch in bestimmt formulierter Form an den Leiter der [REDACTED] übermittelt habe, treffe sie jedenfalls das erforderliche Verschulden für den Widerrufsanspruch nach dem 2. Satz des Abs. 2 und hätte sie jedenfalls die Unwahrheit aufgrund dessen, dass sie die Äußerung nur auszugsweise und nicht in ihrem Gesamtzusammenhang wiedergegeben habe, erkennen müssen. Die Entlassung des Klägers durch den Leiter der [REDACTED] könne ihr jedoch nicht zugerechnet werden, da dafür auch noch andere Vorfälle eine Rolle gespielt hätten. Hätte die Beklagte die Zitate, die der Kläger tatsächlich ihr gegenüber getätigt habe, vollständig und nicht aus dem Zusammenhang gerissen an den Leiter der [REDACTED] weitergeleitet, wäre dadurch kein Schaden entstanden, zumal es der Auftrag des Vortragenden gewesen sei, widersprüchliche Literatur zu diversen Religionen den Kursteilnehmern näher zu bringen. Die Beklagte habe dadurch, dass sie auch jene Zitate, die der Kläger tat-

sächlich gesagt habe, aus dem Zusammenhang gerissen habe, gegen § 1330 Abs. 2 ABGB verstoßen.

Gegen den klagsstattgebenden Teil dieses Urteils richtet sich die **Berufung** der Beklagten aus dem Berufungsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag, das angefochtene Urteil im gänzlich klagsabweisenden Sinn abzuändern, hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Kläger beantragt, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die Berufung ist teilweise berechtigt.

Nach ständiger Rechtsprechung ist eine Behauptung unwahr, wenn ihr sachlicher Kern nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmt; die Unrichtigkeit kann sich dabei auch aus der Unvollständigkeit des bekanntgegebenen Sachverhalts ergeben, wenn dadurch ein unrichtiger Eindruck erweckt wird (6 Ob 106/14b; 6 Ob 295/03f; 6 Ob 250/06t). Bei einer unvollständigen Äußerung kommt es darauf an, ob durch das Weglassen von Umständen der Sachverhalt so entstellt wird, dass die Äußerung geeignet ist, deren Adressaten in einem wichtigen Punkt irre zu führen (RIS-Justiz RS0031963).

Hinsichtlich des Widerrufsbegehrens macht die Berufungswerberin zutreffend geltend, dass nach dem festgestellten Sachverhalt der Kläger die Mehrzahl der Äußerungen, die von der Beklagten gegenüber dem Leiter der [REDACTED] und der Gleichbehandlungsanwaltschaft erwähnt wurden, auch tatsächlich getätigt hat, was auch in der Berufungsbeantwortung zugestanden wird.

Soweit das Erstgericht davon ausgeht, dass die Beklagte diese Äußerungen des Klägers aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch bewirkt habe, dass diese Äußerungen in einem falschen Licht erschienen seien, wodurch der

wirtschaftliche Ruf des Klägers geschädigt worden sei, ist dies anhand des festgestellten Sachverhalts nicht nachvollziehbar. Art und Form der Darstellung der Äußerungen des Klägers durch die Beklagte gegenüber dem Leiter der ■■■■■, Dr. ■■■■■, sowie gegenüber der Gleichbehandlungsanwaltschaft Wien wurden nämlich gar nicht näher festgestellt, wobei es aber auch an einem diesbezüglichen konkreten Vorbringen des Klägers im Verfahren erster Instanz mangelt.

Gleiches gilt für den angeblichen Zusammenhang, in dem der Kläger die Äußerungen getätigt haben soll. Nur an 2 Punkten der Feststellungen, nämlich hinsichtlich der vom Erstgericht so nummerierten Spruchpunkte 3.3. (der Kläger hätte der Beklagten gegenüber explizit in Abrede gestellt, selbstbestimmt zu sein) und 3.5. (der Kläger hätte der Beklagten gegenüber mehrfach gesagt, dass sie nicht „mit ihrer lieblichen Art“ daherkommen solle, dass sie selbst ein Problem für den Kurs wäre und ja gehen könne/solle) klingt ein solcher Kontext der Äußerungen des Klägers an. Zu Spruchpunkt 3.3. führte das Erstgericht aus, dass der Kläger die betreffende Äußerung im Zusammenhang mit der Erörterung der Frage des freien Willens getätigt habe. Gleichzeitig führt es aus, der Kläger habe dies so interpretiert, wenn sich jemand so geriere wie die Beklagte im Kurs und ihm derartige Dinge unterstelle, würde dies ihre Selbstbestimmtheit in Frage stellen. Daraus ergibt sich aber, dass der Kläger dies durchaus auf die Beklagte persönlich bezog und der zuvor beschriebene Zusammenhang mit einer philosophischen Debatte wieder relativiert wird. Es ist daher auch hier nicht erkennbar, dass die Beklagte bei ihrer Darstellung die Äußerung des Klägers aus dem Zusammenhang gerissen hätte.

Hinsichtlich des Spruchpunktes 3.5. stellte das

Erstgericht fest, die betreffende Äußerung des Klägers sei eine Reaktion auf das Verhalten der Beklagten im Kurs gewesen, welches bereits gegenüber den anderen Kursteilnehmern problematisch gewesen sei, wobei die Beklagte sämtliche Aussagen auf sich beziehe. Aus dieser Feststellung ergibt sich aber ebenfalls kein Zusammenhang der Äußerung des Klägers mit anderen seiner Äußerungen oder jener anderer Personen, sondern lediglich die Motivation des Klägers.

Auch hinsichtlich anderer Äußerungen des Klägers traf das Erstgericht Feststellungen darüber, was er jeweils ausdrücken wollte bzw. aus welcher Motivation er was gesagt hat und was dabei seine Ansicht war. Daraus ergibt sich jedoch noch nicht, dass die Beklagte seine Äußerungen aus dem Zusammenhang gerissen hat.

Es kann daher im Sinne des § 1330 Abs. 2 ABGB nur beurteilt werden, ob die Behauptung der Beklagten gegenüber der Leitung der [REDACTED] sowie der Gleichbehandlungsanwaltschaft zutreffend war, dass der Kläger objektiv die einzelnen Äußerungen in dieser Form getätigt hat. Dies ist - wie bereits ausgeführt - in der Mehrzahl der Punkte der Fall, nur nicht bei den vom Erstgericht so nummerierten Spruchpunkten 3.2. (der Kläger hätte beim Thema Kopfbedeckungen, die aus religiösen Gründen getragen werden, mehrfach auf die Beklagte gezeigt und von der „lächerlichen Kippa“ gesprochen) und 4.9. (der Kläger hätte gesagt, dass Ärzte im AKH keine Beschneidungen durchführen würden, es dafür eine Berufsgruppe der „Beschneider“ gebe und dass die Religion einen Eingriff in die Sexualität darstelle), hinsichtlich welcher das Erstgericht ausdrücklich feststellte, dass der Kläger diese Äußerungen in dieser Form nicht gemacht habe. Hinsichtlich aller anderen im Widerrufsbegehren angeführten Fak-

ten steht fest, dass der Kläger diese Äußerungen in Anwesenheit der Beklagten getätigt hat, ohne dass erwiesen ist, dass die Beklagte die Äußerungen des Klägers in ihrer Darstellung aus dem Zusammenhang gerissen und dadurch bei Dritten einen falschen, für den Kläger nachteiligen Eindruck erweckt hätte.

Somit ist der Vorwurf ihr gegenüber, sie habe unwahre Tatsachen verbreitet, mit Ausnahme von 2 Fakten, nämlich die Spruchpunkte 3.2. und 4.9., unberechtigt und besteht insoweit das Widerrufsbegehren nicht zu Recht.

Zum Unterlassungsbegehren führt die Berufungswerberin ebenfalls zutreffend aus, dass sich aus dem festgestellten Sachverhalt auch keine Behauptung ihrerseits gegenüber der [REDACTED], der Gleichbehandlungsanwaltschaft oder sonstigen Dritten ableiten lässt, der Kläger habe den Islam, dessen Lehre oder dessen Symbole herabgewürdigt. Eine Begründung dafür bleibt das Erstgericht im angefochtenen Urteil schuldig.

Der Berufung war daher hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens sowie des Widerrufsbegehrens mit Ausnahme der Punkte 3.2. und 4.9. des Spruches - somit teilweise - Folge zu geben und das angefochtene Urteil im überwiegend klagsabweisenden Sinn abzuändern.

Hinsichtlich der Punkte 3.2. und 4.9. des Spruches ist zu den Argumenten der Berufung auszuführen, dass der Kläger in diesen Punkten nachgewiesen hat, dass er diese Aussagen in dieser Form nicht getätigt hat und daher die Darstellung der Beklagten unrichtig war. Gründe, warum die Beklagte annehmen hätte können, dass ihre Angaben über Äußerungen des Klägers, die dieser nie gemacht hat, richtig sein könnten, sind nicht ersichtlich, sodass von wissentlich unrichtigen Angaben der Beklagten auszugehen ist. Eine Rechtfertigung der Beklagten wegen eines be-

berechtigten Interesses an der Mitteilung ist bezüglich dieser unrichtigen Angaben daher nicht zu sehen (vgl. ██████ in KBB 5. Aufl. § 1330 Rz 4 mwN).

Soweit die Berufungswerberin hinsichtlich des Punktes 4.9. meint, die Erwähnung des AKH sei nicht der relevante Kern der Aussage, ist ihr insofern nicht zu folgen, zumal sie diesen Aspekt offensichtlich als wesentlich betrachtete, indem sie von dieser vermeintlichen Äußerung des Klägers berichtete.

In diesen beiden Punkten war die Klagsstattgebung daher zu bestätigen.

Die **Kostenentscheidung** für das erstinstanzliche Verfahren beruht auf § 43 Abs. 1 ZPO. Das nicht in einer Geldleistung bestehende Begehren wurde insgesamt mit EUR 8.720,-- bewertet und besteht aus insgesamt 18 Punkten, nämlich dem Unterlassungsbegehren sowie dem Widerrufsbegehren mit insgesamt 17 Fakten. Der Gesamtstreitwert im erstinstanzlichen Verfahren betrug EUR 9.680,--. Davon ist der Kläger nur mit rund 10 % seines Begehrens durchgedrungen, sodass er der Beklagten 80 % ihrer Prozesskosten sowie 90 % der Barauslagen (für Zeugengebühren) zu ersetzen hat. Dies ergibt den Betrag von EUR 1.805,95. Dem Kläger sind 10 % seiner Barauslagen (Pauschalgebühr und Zeugengebühren) zu ersetzen, was EUR 71,86 ergibt. Der Saldo zu Gunsten der Beklagten beträgt EUR 1.734,09.

Die Kostenentscheidung für das Berufungsverfahren beruht auf den §§ 43 Abs 1, 50 ZPO. Das Berufungsinteresse betrug EUR 8.720,--, die Beklagte ist mit rund 89 % (oder 8/9) durchgedrungen, sodass ihr der Kläger 78 % ihrer Kosten und 89 % der Pauschalgebühr zu ersetzen hat, was einen Betrag von EUR 1.916,39 ergibt. Der Erhöhungsbetrag gemäß § 23a RATG beträgt nur EUR 2,10, da die Be-

rufung kein verfahrenseinleitender Schriftsatz ist.

Der Ausspruch gemäß § 500 ZPO orientierte sich an der Bewertung durch den Kläger, gegen die keine Bedenken bestanden.

Die Revision ist gemäß § 502 Abs 1 ZPO nicht zulässig, weil Rechtsfragen von der dort geforderten Qualität nicht zu beurteilen waren.

Landesgericht für ZRS Wien
[REDACTED] Wien, [REDACTED] 11
Abt. xx, am x. November 2017

Mag. [REDACTED]

elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG